



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVI. Von exmission der Capuciner aus der Stadt Hildesheim.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. „sein leiblich Kind vorzuentshalten, unter-
Nov. „fange, welches Ihro Kayserliche Ma-
„jestät selbst nicht thun werde; Als wer-
„de Er genöthiget, solches an der Chur-
„Fürsten und Stände Gesandtschafften
„durch ein Memoriale zu bringen, und
„Hülffe zu suchen. Communicirte Uns

„demnach davon Abschrift, und bat um
Assistenz &c.

1649.
Nov.

Worauf Ihm die Altenburgische ab-
„le billigmäßige Assistenz zu leisten ver-
„sicherten, auch dahero der Verlauff da-
„von an die Schweden gemeldet wurde.

§. XVI.

Von der Ex-
mission der
Capuciner zu
Hildesheim.

Unter andern Restituendis, war auch
die Stadt Hildesheim, welche gegen
die Cappuciner Beschwörung führte, daß
diese, während Kriegs, die sogenannte
Congregation daselbst eingenommen, und
das Exercitium Catholicæ Religionis
darinnen angestellt hätten: Welches aber,
weil im Jahr 1624. dergleichen allda nicht
gewesen, dem Instrumento Pacis gemäß,
wieder abgehofft werden mußte. Ob nun
wohl der Magistrat zu Hildesheim, un-
teim 24. Februar. 1649. eine schriftliche
Intimation an die Patres Capucinos
ergehen ließ, daß Sie, dem Frieden-
Schluß gemäß, in Güte ausweichen, und
alles in Statum Anni 1624. herstellen
sollten, So wollten jedoch diese davor hal-
ten, es gienge Sie nichts an, und hätte

Ihnen auch der Magistrat, unter dessen
Obrigkeit sie nicht stünden, disfalls nichts
zu befehlen, sondern solches müße allen-
falls der Chur-Fürst zu Eöln, durch dessen
Stifte-Hildesheimische Regierung thun.
Es blieben dahero Selbige in der Congre-
gation, nach wie vor, unbeweglich; da-
hero sich der Magistrat an das Nieder-
Sächsische Graß-Ausschreib-Amt wen-
dete, welches endlich, die würckliche Exe-
cution, am 30. Novembris st. v.
1649. vollzogen, und die Patres Capu-
cinos, aus der biß dahin innengehabten
Congregation, durch Soldaten, theils
hinausführen, theils tragen lassen, wie
ab dem sub N. I. hier bepliegenden In-
strumento Executionis, umständlicher
zu vernehmen sehet.

N. I.

Abdruck des Instrumenti Publici Executionis wegen der Capuciner in
Hildesheim.

Im Namen dero heiligen, hochgelobten, und ohnzertrennlichen Drey-
faltigkeit, sey allen und jeden, so gegenwärtig offenes Instrument sehen, lesen, oder
hören lesen, hiermit kund und zu wissen, daß im Jahr, als man zehlete nach der Gna-
denreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, Sechshen Hun-
dert neun und vierzig, Indictione secunda, bey Zeit, Regier- und Herrschung des
Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Her-
ren Ferdinanden dieses Namens des Dritten, Erwehlten Römischen Kayfers, zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhheim, Dalmarien, Croa-
tien, Schlawonien &c. Königs, Erb Herzogs zu Oesterreich; Herzogs zu Burgundien,
Brabant, Steyer, Carndren, Crain; Marggraffens in Mähren; Herzogen zu Lü-
belburg; Ober und Nieder Schlesien, Württemberg und Teck; Fürsten in Schwaben,
Grafen zu Habsburg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Gärz; Land-Grafens in Elßaz;
Maraggraffens des Heiligen Römischen Reichs, in Ober und Nieder-Laufniz; Herrn
der Bändischen Mark; Herrn zu Raon und Salins &c. Unsers Allergnädigsten Fürsten
und Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs-Regierung, des Römischen im dreyzehen-
den, des Hungarischen im vier und zwanzigsten und des Böhmiichen im zwey und zwanz-
zigsten Jahre, am Tage S. Andrea Apostoli, war der dreyzigste Monats Tag Nov.
secundum stylum veterem, des Morgens zwischen acht und neun Uhr, auf Erfordert
derer Hoch- und Boll- Edlen, Besten, Hochgelarten und Großachtbaren Herrn Caspar
Friderichen von Schierstet &c. auf Vapels Obrist-Wachtmeister, und Herrn Michael Kde-
nigs beyder Rechten Licentiaten, und Assessorn des Schöppenstuhls zu Halle, als Erzg-
Bischöflichen Magdeburgischen abgeordneten Commissarien, in dem Gast-Hofe zum
Gülden Löwen vor dem Friesen Thore in Hildesheim, auf der obern Stuben Strassen-
werts, Ich Endbemeldter Notarius neben Timmen, Koleses, und Jochim Eicken, Bür-
ger

1649. gern in Hildesheim, als zu folgendem Actu beruffen und erbetenen Glaubhaften Zeu- 1649.
Nov. gen, persönlich erschienen; Da dann vorgemeldter Herr Licentiat Michael König,
kürzlich angezeigt: Wie daß Ihr Gnädigster Fürst und Herr, Herr Augustus po-
stulirter Administrator des Primat- und Erz Stiffts Magdeburg, und Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg; Ihnen gewisse Commission hiesiges Orts zu
verrichten, Allergnädigst aufgetragen und anbefohlen hätte; Mir dem Notario auch
alsbald ihre Commission in Originali vorgezeigt, und Copiam davon communi-
cirt, mit angehängter Requisition und Begehren, weil Sie bey solcher ihnen aufgetas-
genen Commission, eines Notarii publici von nöthen hätten, Ich ihnen mein tra-
gendes Notariat - Amts hierunter ertheilen wolte, alles mehrern Inhalts, des, mir,
dem Notario, cum porrecta arrha, übergebenen Requisition-Zettels, so von Wort
lautet, wie folget:

Ehrenvester und Wohlgelarter geliebter Herr Notarie; Es weist der allgemeine
Münsterische und Dñabrückische Frieden - Schluß, daß diejenigen Catholischen und
Ordens Leute, so den 1. Januarii Anno 1624. die Possession eines Closters Funda-
tion- und dergleichen Geistlichen Güter, nicht gehabt, sondern dieselbe erst hernach er-
langet, solche Güter ins künfftige nicht behalten, sondern wieder abtreten sollen, masset
dann die Observanz und Possession primi Januarii Anno 1624. inftar regulæ,
unicum solumque restitutionis, cessionis, præstationis &c. fundamentum ist,
und bleibet. Nun ist ferner an deme, daß die Capuciner Münche 1. Januarii 1624.
in der also genannten Congregation allhier zu Hildesheim, einige Possession nicht ge-
habt, sondern dieselbe etliche Jahr erst hernach erlanget.

Und ob sie woll von E. Ehrnvesten Hochweisen Rath der Stadt Hildesheim, solchen
Ort gutwillig zu räumen und abzutreten, am 24. Februarii dieses Jahrs ersuchet wor-
den;

So haben Sie sich doch der Abtretung verweigert, welches alles des Herren po-
stulirten Administratoris des Primat- und Erz Stiffts Magdeburg, Fürstlichen
Durchlaucht und des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Gna-
den unterthänigst vorbracht, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis und Kayserli-
chen Edicts zu verfahren, erzielend gebeten worden.

Wann dann Höchstgedachte, des Herrn postulirten Administratoris des Erz-
Stiffts Magdeburg Fürstliche Durchlaucht als Crantz aufschreiber der Fürst des Nie-
der-Sächsischen Crayes, darauf, und da des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüne-
burg Fürstliche Gnaden, dero subdelegirte benzuordnen in etwas angestanden, die
diesfalls im Frieden Schluß und Kayserlichen Edict enthaltene Execution, beliebet,
alleine über sich genommen, und dero Behuef uns gnädigste Commission ertheilet, wie
der Herr aus den Original-Bezügen (davon Ihme Abschrift gegeben wird) zu erse-
hen; Uns aber gebührendt, solchem gnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, zu dem
Ende Wir Uns auch anhero begeben, und Anfangs super facto possessionis annoch
einige Erkundigung einziehen, und darauf die Execution, in Verbleibung gültlicher
Abtretung, wider die Capuciner vollstrecken wollen; Bey welchem Wir eines Notarii
publici benöthiget:

Als thun im Namen des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn, Herrn Augusti postulirten Administratoris des Primat- und
Erz Stiffts Magdeburg, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land Grafens
in Thüringen, Maragrafens zu Meissen; Auch Ober- und Nieder Laufnitz; Grafens
zu der Marck und Ravensberg, Herren zum Ravensstein, Unsers gnädigsten Herren,
Wir Endbenannte Euch, als Kayserlichen Notarium, von wegen eures tragenden
Notariat-Amts, hiemit ersuchen und requiriren, daß Ihr nebst behdrigen Zeugen, die
Summarische Zeugen-Aussage aufnehmet, und protocolliret, hernach mit Uns, Ihr und
die

1649. die Zengen, zu den Capuciner-Mönchen in die Congregation euch verfiget, daſelſt
Nov. Unſer Anbringen, und der Capuciner Reſolution und Antwort, fleißig ad notam neh-
met, über allem und jedem ein oder mehr Instrumentum oder Instrumenta aufſich-
tet, verfertigt, und Uns jedesmahl auf Begehren mittheilet; Diefes gerichtet zu ſchul-
diſtem Reſpect Unſers Gnädigſten Herrn Commitenten, und Wir verbleiben
Ihne zu angenehmer Freund-Bezeugung willig. Gegeben Hildesheim am 29.
Novembris Anno 1649.

1649.
Nov.

Fürſtliche Erg-Stiftiſche Magde-
burgiſche zu dieſer Sache ver-
ordnete Commiſſarii.

(L.S.) Caſpar Friederich von Michael König,
Schierſtett *mppria*. L. *mppria*.

Folget weiter die Commiſſion an ihr ſelbſt.

Von Gottes Gnaden Auguſtus, poſtulirter Administrator des Primat-
und Erg-Stifts Magdeburg, Herzog zu Sachſen, Jülich,
Cleve und Berg.

Unſern Gnädigen Gruß zuvorn; Beſer, auch Hochgelarter, Liebe Getreue; Es
iſt Uns Gehorſamſt fürgetragen worden, was Ihr, Licentiat König, zu Hildesheim
unlängſt gehabten Berichtung halber, und warum Ihr nicht weiter ſchreiben können,
unterthänigſt referiret: Geben Euch auch vermittelt des Cepeſchen Neben-Schluf-
ſes mit mehrerem zu vernehmen; Welcher geſtalt, und mit was beweglichen Motiven
ben Uns Bürgermeiſter und Rath gedachter Stadt Hildesheim, um anderweite gebüh-
rende ſchleunige Verordnung, angehalten; Alldieweil Wir dann um deren von ihnen
angeführter, und anderer erheblichen Urfachen willen, ſolchem ihren Unterthänigſtem
Euch en gnädigſt ſtat gegeben, und nunmehr zu Vollenſtreckung ſolcher vorläufig an-
geordneter Execution, in Unſerm Namen allein, Euch beyderſeits anderweit de-
putirt und ſubdelegirt haben:

So committiren und befehlen Wir Euch hiemit gnädigſt, Ihr wollet Euch ſol-
cher Verrichtung gebührend unterziehen, mit dem allercheſten Euch dahin e. heben, und
ſeu ohl untereinander, ale mit e. melten Rath eines gewiſſen Tages veroleichen, alſdant
Euch noch der alſo genenneten Congregation verfigen, und denen daſelbſt noch befin-
lichen Capucinern, daß Sie dieſelbe aiſofort und unentweigerlich räumen, und aus der
Stadt ſich begeben, andeuten: In Verdieß- oder Verweigerung aber beſſer, und daer-
nehnete Capuciner, oder auf ihr Anſtiffen, jemand anders, ſich in enige Wege dieſer
Execution wieder legen, und dieſer Unſerer durch Euch ihnen anzeigenden Verord-
nung nicht pariren würde, nicht allein der Stadt Guarniſon, mit ſo viel Mannſchaft, als
Ihr zu Verrichtung dieſer aufgetragenen Commiſſion nöthig befinden werdet, ge-
brauchen, ſondern auch, auf den Nothfall, andere nechſt angelegene Beſatzungen, mit Vor-
zeigung begehrgtes Unſers Patents, zu Hülf ruffen, deren Aſſiſtenz Euch bedienen,
und wie Ihr ſolches alles verrichtet, Uns Eure unterthänigſte Relation darob einrich-
ten.

Ihr vollbringet hieran dasjenige, was ſowohl dem allgemeinen Frieden-Schluf,
Kaſſelſchen Edicto, und Uns aufgetragenen Allergnädigſten Commiſſion, als dem
neulichſten Erapß-Abſchneide gemäß iſt: Uns geſchiehet dadurch zu gnädigem Gefallen,
und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wollgewogen. Datum Halle den 15. Novem-
bris Anno 1649.

Auguſtus *mppria*,

6552

Denen

1649.
Nov.

Denen Besten und Hochgelarten, respective Unserer Schöppen Stuhl zu Halle I^r 49.
Assessorn, und Lieben Getreuen, Caspar Friederichen von Schierstett auf Papeltz ic. Nov.
Obriß Wachtmeistern, und Ehren Michael Admigen, der Rechten Licentiaten, samt
und sonderß.

Folget ferner das Patent an Ihm selber.

Von Gottes Gnaden Augustus, postulirter Administrator des Primar- und
Erg-Stifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg; Land- Graf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ober- und Nieder-Laufnis, Graf zu der Mark
und Ravensburg, Herr zum Ravensstein ic. Ausschreibender und dirigirender Fürst
des Nieder-Sächsischen Crayßes hiemit Urfunden und bekennen, daß Wir auf be-
seheneß unterthäniges Suchen, Bürgermeistere und Rathß der Stadt Hildesheim,
in Executions-Sachen, die Ausschaffung der Capuciner aus der also genannten
Congregation daselbst, betreffende, zu Unsern subdelegirten Commissarien ver-
ordnet, den Besten und den Hochgelarten, respective Unserer Schöppen Stuhl
allhie Assessorn, und Liebe Getreue, Caspar Friederichen von Schierstett auf Pa-
peltz ic. Obriß Wachtmeistern, und Ehren Michael Admigen, der Rechten Licentia-
ten, samt und sonderß, und ihnen solche Execution, nach Inhalt des Instrumen-
ti Pacis, Kayserlichen ins Reich publicirten Edicts, auch Uns aufgetragenen
Allergnädigsten Commission, und darinnen enthaltenen arctioris modi exequen-
di, wie nicht weniger des neulichsten Braunschweigischen Crayß-Abschieds, zu verrich-
ten, gemessenen Befehl gegeben.

Ersuchen demnach und gesinnen hiemit an alle und jede, denen dieses fürkdm̄t,
Standes Gebühr nach, respective freundlich, Gdn̄t- und Gnädig, Sie wollen die-
selben nicht allein als Unsere subdelegirte Commissarios respectiven, und ihnen
in allen, was Sie Krafft solcher Unserer Subdelegation, für- und anbringen, thun,
und verrichten werden, gleich Uns selbst, vollständigen Glauben bey messen, sondern
auch, da Sie, erheischender Nothdurfft nach, die nicht angelegene Garnisonen
und Besatzungen um nachdruckliche Assistentz ersuchen möchten, ihnen, Inhalts an-
geregten Frieden-Schlusses, und Kayserlichen Edicts, damit gerne und willig, an
die Hand gehen, wie dann auch obbemelte Capuciner sich hierunter gebührend, un-
verweigerlich und unsäumlich zu accommodiren, und deren Verordnung an Unse-
re statt zu pariren, oder, wiedrigen Falls, anders nicht, dann dero beschlossenen
und zugelassenen Executions- und Zwang-Mittel zu gewarten, ermahnet und ge-
warnet werden;

Urfundlich haben Wir dieses Eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret
wissentlich hiervor drucken lassen, so geschehen in Unserer Residenz Stadt, Halle den
15. Novembris Anno 1649.

Augustus *mppria*. (L.S.)

Dabey dann obgemeldter Herr Licentiat die von E. Ehrenbest. Hochw. Rath
dero Stadt Hildesheim, den Capucinern unterm dato den 24. Februarii Anno
1649. beschene Intimation, und der Capuciner darauf gethane Resolution pro-
duciret; mit Begehren, daß solche gleichfalls dem Instrumento einverleibet werden
möchte, und lautet dieselbe wie folget:

Intimatio den Patribus Capucinis geschehen den 24. Februarii Anno 1649.

Es wäre nummehr nicht allein Reichs- sondern auch Welt-kündig, und würde
dahero den Herrn Patribus Capucinis Zweiffels frey unverborgen seyn, was maß-
sen der so geraume Zeit hero tractirte heilsame Friede im Heiligen Römischen Reiche
von

1649. von der Kayserlichen Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen, mittelst
 Nov. Göttlicher Verleihung nunmehr so weit kommen ist, daß die Commutatio Instru-
 mentorum Pacis aller Endts solenissime werckstellig gemacht worden, und also
 dieses univervale Negotium Pacis, seine Richtigkeit erlangt habe, danhero
 ein mehrs nicht übrig, als daß die darinn enthaltene Execuciones an Ort und
 Enden, da es von nöthen, zu ihrem vöiligen Effect befördert werden, und dann
 unter andern klar und Buchstäblich darinnen versehen, daß alles in Geist- und Welt-
 lichen Sachen in den Stand, wie es Anfangs des 1624. Jahres gewesen, restitui-
 ret, und dabey gelassen werden solle; und dann in der Notorietät gegründet, daß
 die Capuciner Ordens-Personen, in selbigem Jahre, in dieser Stadt nicht befindlich
 gewesen, als könnte E. Ehrenvesten Rath, ihrer schwehren Pflicht und Eyde halber,
 nicht umhin, ihnen hiemit den erlangten Schuß aufzukündigen, und die Emigration
 zu intimiren; Gestalt ihnen dann dieselbe hiemit dero gestalt angezeigt wird, daß
 Sie innerhalb sechs Tagen ihre Habitation verrücken, diese Stadt quiren, und
 ihren Stad weiter setzen, dann da sie deme zu wieder handeln würden, hätten Sie ohn-
 schwehr zu erweisen, daß ihnen, als Unfähigen, kein Schuß und Schirm länger ge-
 halten, und Sie dieserwegen ihr Ebenthur würden zuerwarten haben; Wornach
 Sie sich zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten hätten. Signatum Hildesheim
 den 24. Februarii Anno 1649.

Folget des Patris Guardiani Capucinatorum protocollirte Erklärung auf
 vorige diesem Orden allhier intimirte Emigration, Sab-
 bathi den 24. Februarii Anno 1649.

Sind auf Befehl E. Ehrenvesten Rathes der Stadt Hildesheim wir Endts-
 benandte geschicket worden, denen in der Congregation allhie sich aufhaltenden
 Patribus Capucinis, vermöge des Instrumenti Pacis, und Kayserlichen Edicts,
 Krafft schriftlicher Instruction, den bishero gehaltenen Schuß aufzukündigen; Wie
 wir nun etwa zwischen acht und neun Uhren Vormittags in der Congregation Uns
 angefundem, und den Patrem Guardianum zu sprechen begehret, sind wir durch
 einen Fratrem des Collegii, in ein Gemach geführt, da wir so lange praestoli-
 ret, biß der Pater Guardian allein zu uns hinein getreten; da dann der Secreta-
 rius Johannes Dieß, die Curialia, und nachgehends die Werbung, vermöge In-
 struktionis, dem Patri Guardian, und per illum, toti collegio Capucino-
 rum intimiret und angezeigt; darauf der Pater Guardian Curialia zufoerdest
 reponiret, nachmahls angezeigt: Es käme ihm das Werck und die Anzeige seltsam
 und wunderbarlich vor, und könnte er solche Intimation ganz und gar nicht annehmen,
 weil die Illegitima, und Sie E. Ehrenvesten Rathe nicht unterworfen, und also
 keines Gebots von ihnen zugewarten hätten, sondern, da ihnen die Emigratio solte
 angekündigt werden, müste solches debito modo und also geschehen: daß es erst-
 lich an Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht müste gelangen, von derselben hiesigen Herrert
 Cansler und Rähten befohlen, und von denen ferners ihnen angedeutet werden, wann
 solches geschehen, wollten Sie weichen, auf E. Ehrenvesten Rathes Befehlig aber
 nicht, wie er dann demselben hiemit contradiciret und protestiret haben wollte.
 Ueber das wären Sie in dem Braunschweigischen Schluß mit begriffen, und wäre
 derselbe noch in vollen Kräften, wäre ihnen auch gleich viel, Sie hätten des Rathes
 Schuß oder nicht; Inmassen dann auch Pater Augustinus an die P. P. Capuci-
 nos zu Eöln geschrieben, es wäre ihnen gleichviel, Sie erhielten denselben oder nicht,
 nur daß, weil Sie allhie zu bleiben bedacht, es besser hielten, Sie den Schuß von
 dem Rath hätten; So vermöchte auch das Instrumentum Pacis dieses, daß die
 Derter und Geistliche habitationen, welche die Lutheraner oder Catholischen in
 Anno 1624. gehabt, denenselben sollen restituiert werden; Nun hätten zu der Zeit
 die Lutheraner die Congregation nicht innen gehabt, sondern die Catholici, es
 wäre daselbst auch das Exercitium Catholicæ Religionis ininterruptum geblie-
 ben, derowegen selbige auch dieselbige einen Weg wie den andern behalten müsten,

1649.
Nov.

es wären dann Sie, oder ein ander Orden, von Cartheusern oder andern darinnen, dennhero man auch Sie billig darbey zu lassen; Sie hätten über diesem Handel auch die Herrn Kayserliche und Catholische Plenipotenarios zu Münster, conferiret, da dann der Guardian daselbst, der Pater Provincialis, und der Vicarius in Spiritualibus, der mit bey den Tractaten gewesen, ihnen geschrieben, welches Sie noch in Händen hätten, daß das Instrumentum Pacis Sie nicht touchirte, sondern Sie deswegen sicher wären, wie dann der hiesige Herr Cansler, mit dem Sie es auch geredet, also sich erklärt hätte, wäre also das Ding schon debattiret; Wolte dannhero nochmahls protestiret, und der Intimation contradiciret haben; Und Sie gang, als illegitimam, nicht annehmen, und wann ihm auch schon Gewalt, die wäre so groß als Sie immer wolte, angethan werden sollte, wolte oder würde er doch von diesem Orte nicht weichen.

1649.
Nov.Johannes Dyes *S. mppria.* Johannes Rosenhagen *S. mppria.*

Weil nun obwohlgemelter Herren Commissarien mündliches, und in dem requisition Zettel schriftliches beschehenes Suchen und Begehren, der Billigkeit und Rechten gemäß befunden, als habe denselben *ratione officii mei publici* mich zu vrrweigern nicht gewußt, sondern derselben Begehren willig und gerne zu deferiren mich erklärt: Darauf Anfangs die producirte drey Zeugen, als Johannes Meyer, Ludolph Schmedt und Heise Sengenbehr in Beyseyn obgedachter Zeugen, um folgende zwey puncta befraget:

1) Ob den 1. Januarii Anno Sechzehnhundert vier und zwanzig, in der Congregation allhie einige Capuciner gewesen:

2) In welchem Jahre die Capuciner anhero in die Stadt Hildesheim und in die Congregation kommen seyn?

Darauf primus Testis Johannes Meyer, Bürger in Hildesheim, und Notarius Caesareus, in Beyseyn obgemelter Zeugen, deponiret, wie folget:

Ad primum.

Saget nein, Anno Sechzehnhundert vier und zwanzig seyn keine Capuciner in der Congregation allhie gewesen.

Ad Secundum.

Saget in selbigem Jahre, wie Herzogenbusch wäre übergangen, hätten sich die Capuciner anfänglich auf S. Mauricii Berge vor Hildesheim, in Weiland Ehren Magistri Johann Kramers Hofe in der Bergstrassen angefunten, und sehen lassen, nachgehends, wie selbiger Berg, die Carthaus und Sülze versidret, auch in Anno 1632. seines Behalts, wie Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und General des Nieder-Sächsischen Crayffes, Christmilder Gedächtniß, anhero vor Hildesheim auf dem Sandgraben mit seinen Wölkern gelegen, wären die Capuciner Interims weise in die Congregation genommen, und bishero darinn verblieben;

Secundus Testis Ludolph Schmedt, auch Bürger in Hildesheim, deponit ut sequitur:

Ad Primum.

Sagt Anno 1624. wären die Capuciner in der Congregation nicht gewesen, und solches wüßte er daher, weil er im Brüel daselbst geboren, und auferzogen worden.

Ad

1649.
Nov.

Ad Secundum.

Sagt die Capuciner haben sich erstlich öffentlich sehen lassen, wie Papenheim in diese Stadt kommen.

1649.
Nov.

Tertius Testis Heise Sengebehr, auch Bürger und Organist zu St. Jacobi in Hildesheim, deposuit ut sequitur.

Ad Primum & Secundum.

Sagt Anno 1624. wären die Capuciner in der Congregation nicht gewesen sondern sie hätten sich zu allererst zu dero Zeit, wie Hergogenbusch übergangen, auf St. Mauritii Berge vor Hildesheim sehen lassen.

Womit der Zeugen Aussage sich geendet

Nach solcher Zeugen eingenommener und protocollirter Summarischer Aussage, haben sich vorgemeldte Herrn Commissarii Nachmittags zwischen 1. und 2. Uhren, neben mir, dem Notario, und obgemeldten Zeugen, zu den Capuciner in die Congregation daselbst verfüget, alda anlangend, haben dieselbe einem Capuciner, so uns entgegen kommen, angezeigt, daß Sie den Patrem Guardianum und die übrigen Patres Capucinos zu sprechen begehrt; Welcher dann auch auf beschehene Avisation neben dem Patre Bonaventura, wie er genennet worden, erschienen, und uns in ein klein Gemach geführt; Allda dann obgemeldter Herr Licentiat Michael König Sie des Friedens Schlußes, darinn begriffen, daß diejenigen Catholischen und Ordens-Leute, so den 1. Januarii Anno 1624. die Possession eines Closters, Foundation, und dergleichen Geistlichen Güter nicht gehabt, sondern dieselbe allererst hernach erlanget, solche Güter inskünftige nicht behalten, sondern wieder abtreten sollen, massen dann die Observanz und Possession primi Januarii Anno 1624. instar regulæ, unicum solumque restitutionis, cessionis, præstationis &c. fundamentum, wäre und bliebe, erinnert. Da dann die Capuciner nicht länger zuhören wollen, sondern dem Herrn Licentiaten in die Rede gefallen, fürgebend, daß Sie mit solcher Sachen und den abgeordneten Herrn Commissariis durchaus nichts zu schaffen hätten, sondern sich einzig und allein auf Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht zu Eöllen, und deren hiesigen Herrn Cansler und Rätthe beruffen thäten; Dieselbe hätten Sie dahin gesetzt; Wann Sie weichen sollten, müste solches von höchst gedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöllen, unter Dero Schutz und Schirm Sie gesetzt wären, oder denen ins Stifft Hildesheim verordneten Herrn Cansler und Rätthen, und nicht von einem andern, der nichts über Sie zugebieten hätte, ihnen angedeutet werden. Der Pater Guardian auch alsbald etliche von den Capuciner an die Chur-Fürstliche Rätthe alda abgefertiget.

Herr Licentiat König aber, hat darauf zur Antwort gegeben: Sie hätten weder mit Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Eöllen, noch Deroselben ins Stifft Hildesheim verordneten Herrn Cansler und Rätthen, sondern nur einzig und allein mit den Patribus Capucinis zu schaffen, dann auf dieselbe Ihre gnädigst anbefohlene Commission einzig und allein dirigirt wäre; Darauf auch alsobald, die von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Augusto postulirten Administratore des Primar- und Erß-Stiffts Magdeburg, ihnen gnädigst anbefohlene Commission in Originali produciret, auch copiam davon zu verlesen angefangen; Welche aber der Pater Guardian nicht anhören wollen, sondern vorgethane Resolution repetiret.

Darauf Herr Licentiat Michael König die Commission brevibus & paucis hilfæ verbis repetiret: Weil die Capuciner Anno 1624. in der Congregation daselbst nicht gewejen, so müsten sie, dem Friedens Instrument nach, solchen Dit und

T t t

die

1649.
Nov.

die Stadt, hinwiederum räumen und quiciren, darauff Sie sich, was Sie in der Güte zu thun gefonnen, kühlich resolviren solten.

1649.
Nov.

Pater Guardian: Sie könnten sich darauff nicht resolviren, sich auch nochmals auf Cansler und Rätthe beruffen.

Darauff Herr Licentiat Rdnig geantwortet, Sie hätten, wie gemeldt, mit Herren Cansler und Rätthen nichts zu schaffen, sondern Ihre commissio wäre an die Capuciner. Darauff auch dem Patri Guardian copiam commissionis communiciren wollen; Weil aber derselbe solche nicht acceptiren wollen, als hat der Herr Licentiat Rdnig, selbige in die Fensterbank, in selbigem Gemach, niedergeleget, nach diesem auch dem Patri Bonaventura Ihre Commission nochmals mit kurzen Worten angezeigt, nemlich: Weil die Capuciner Anno 1624. die Congregation nicht in possession gehabt hätten, auch in hiesiger Stadt nicht gewesen, wolten Sie categoricam resolutionem wissen: Ob Sie die Congregation und die Stadt wiederum gutwillig räumen wolten oder nicht? In Verbleib und Verweigerung dessen, würden Sie mit der Execution gewißlich verfahren.

Darauff Pater Bonaventura geantwortet: Sie könnten sich darauff nicht erklären, sondern Herrn Cansler und Rätthe, müsten davon Antwort geben, was dieselbe ihnen anbefehlen würden, demselben wolten Sie pariren, und im übrigen niemand, mit angehengter Bitte, die Herrn Commissarii sich so lange gedulden möchten, bis die Chur-Fürstliche Regierung einen Bevollmächtigten abschickete.

Darauff die Herrn Commissarii geantwortet: Daß Sie solches zwar wohl leiden könnten, wolten sich aber mit Herrn Cansler und Rätthen keinesweges einlassen, solches auch Ihrer Commission ganz und gar nicht gemäß wäre, welcher Sie blosser Dinge, dem Buchstäblichen Inhalt nach, inhairiren, und daferne Sie, die Capuciner, in der Güte nicht weichen würden, gewißlich die Execution ergehen lassen wolten.

Weil nun weder von einem, noch dem andern Capuciner, resolution erfolgen wollen, als haben die Herrn Commissarii fast bey die andertha'be Stunde in selbigem Gemach prætoliret, bis endlich der von Chur-Fürstlicher Regierung abgefertigte Secretarius Remhard, neben etlichen Personen, (darunter ein Notarius gewesen) anlanget, welcher dann die Herrn Commissarien, um Eröffnung Ihrer habenden Commission, gebeten.

Herr Licentiat Rdnig gab zur Antwort, daß Sie mit Herrn Cansler und Rätthen durchaus nichts zu schaffen hätten, sondern Ihre Commissio einzig und allein die Capuciner beträffe, hätten auch allbereit zu unterschiedenen mahlen, die von Ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn ihnen anbefohlene Commission, den Capucinern angezeigt, weil sich aber dieselbe noch zur Zeit nicht darauff resolviren wollen, so wolten Sie zum Ueberfluß, selbige Ihre Commission, nochmals repetiren. Darauff Herr Licentiat Rdnig, in Gegenwart gedachtes Secretarii Remharts, Patris Guardiani, und zwey anderer Capuciner, die ihnen gnädigst anbefohlene Commission, in Originali, von Wort zu Wort verlesen, und darauff, nach beschener Verlesung, und remonstrirung Ihres gnädigsten Herrn Committenten Fürstlicher Hand und Siegel, categoricam resolutionem, ob Sie, die Capuciner, die Congregation und Stadt gutwillig räumen wolten, oder nicht, begehret.

Darauff Secretarius Remhard zur Antwort gegeben: Die Capuciner solten und könnten sich darauff nicht resolviren, sondern müsten sich einzig und allein nach Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln, unter derselben Jurisdiction, Schutz
und

1649
Nov.

und Schirm, dieselbe gelesen wären, und deren verordneten Herrn Cansler und Räthen, reguliren, und im übrigen nach niemand anders, dann was vorhöchstgedachte Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln, und deroelben abgeordnete Herrn Cansler und Räthe, den Capucineren befohlen würden, solchem müssen Sie pariren, und im übrigen niemand mehr, massen dann auch niemand anders, in deroelben Jurisdiction etwas zu gebiethen hätte. Zu dem so wäre ja solche Commissio nicht dem Administratori zu Halle, sondern Herzogen Augusto zu Wollfenbüttel, und dem Chur-Fürsten von Mayns, aufgetragen worden, welcher Commission man dann billig abwarten müste. Ueber das, so wären ja weder Herren Cansler und Räthe, noch die Capuciner von solcher ihrer Commission advertiret worden.

1649.
Nov.

Herr Licentiat Rönig gab darauff zur Antwort: Daß sie von keiner andern Commission wüßten, als nur allein von der, die Ihr gnädigster Fürst und Herr, als Ausschreibender Fürst des Nieder Sächsischen Erantzes, Krafft dero von Römischer Kayserlichen Majestät allergnädigst aufgetragenen Commission, ihnen anbefohlen hätte, es könnten sich auch die Capuciner durchaus nicht excusiren, daß Sie von dieser Sachen nicht wären advertiret worden, dann E. Ehrenbesten Rath allhie in der Stadt Hildesheim den 24. Februarii Anni currentis, den Capucineren die Emigration hätte intimiren lassen.

Secretarius Nemhard contra: E. Ehrenbesten Rath wäre dazu nicht befuget, dann Grund und Bodem gehöret Ihrer Chur Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln zu. Hat auch eine andere von Römischer Kayserlicher Majestät und den Plenipotentiaris zu Nürnberg, seinem Vorgeben nach, ertheilte Commission, produciren wollen, mit angehängter Frage, ob die Herrn Commissarii solcher Commission abwarten, und annehmen wolten, oder nicht?

Herr Licentiat Rönig contra: Sie wüßten von keiner andern Commission, weder von Kayserlicher, Fürstlicher, noch von den Herrn Plenipotentiaris zu Nürnberg, sondern nur allein von der, so Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als Erant Ausschreibendem Fürsten, vermöge Frieden-Schlusses, Kayserlichen Executions-Edicti, und neulichsten Erant Abschieds, zustünde, die ihnen, als Subdelegirten, zu exequiren anbefohlen worden.

Secretarius Nemhard zum andern und dritten mahle gefragt, ob die Herrn Commissarii der anderweit von Römischer Kayserlicher Majestät und den Herrn Plenipotentiaris zu Nürnberg ertheilten Commission abwarten wolten oder nicht?

Herr Licentiat Rönig: sie könnten einige andere Commission, da gleich dieselbe, als sie nicht glaubten, vorhanden, nicht annehmen, in Betracht, sie nicht ad cognitionem, sondern Executionem, abgeschickt wären, massen dieses post scriptum bezeugete, welches Herr Licentiat Rönig in originali verlesen, und lautet wie folget:

Postscriptum.

Auch Bester, Hochgelahrter, liebe Gerrene, daferne, wie wohl zu besorgen, daß Gegentheil mit der verlautenden Nürnbergischen Commission in vidimirter Copey oder wohl gar in Originali, fürkommen, euch dieselbe offeriren, und mit der aufgetragenen Execution innen zu halten, bitten möchte; Habet Ihr euch mit ihnen darüber ganz nicht einzulassen, noch dergleichen etwas von ihnen anzunehmen, oder zu erbrechen, sondern Sie schlechter Dinge hieher an Uns zu verweisen, mitler dessen aber in Böttreckung der Euch anbefohlenen Berrichtungen, schleunigst fortzufahren. Datum Halle, den 19. Novembris Anno 1649.

Augustus. mppr.

Tit 2

Und

1649.
Nov.

Und weil einige andere general- und dem Frieden-Schluß gemäße Commissio, ihrem gnädigsten Herrn legitime nicht intimiret wäre, so wäre dieselbe Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, und consequenter Sie, an einige andere, als der Frieden-Schluß mit sich brächte, nicht verbunden, darbey Sie es nochmahls verbleiben ließen. Darauß Sie auch den Capucinern die Exmission aus der Congregation und Stadt, angedeutet, mit angehengter Vermahnung, da Sie nicht gutwillig weichen würden, Sie, die Herrn Commissarii, die Execution ergehen lassen wolten.

1649.
Nov.

Secretarius Nemhard protestirte dagegen, und bath Copiam Commissionis.

Herr Licentiat König contra: Sie wären nicht schuldig, ihm Copiam Commissionis zu communiciren; Im fall aber die Capuciner, die ihnen communicirte und in die Fensterbank deponirte copiam, mittheilen wolten, das könnten Sie wohl leiden. Wolten aber unter dessen die Capuciner nochmahls gefragt haben, ob Sie die Congregation und die Stadt gutwillig räumen wolten, oder nicht? Mit nochmahltiger Verwarnung, daß in Verweigerung dessen, die Execution ohn fernern Aufschub gewißlich ergehen solte.

Secretarius Nemhard & Capucini: Sie wolten die Congregation keinesweges räumen, es würde ihnen dann von Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Eßln, oder Derofelben Herrn Cansler und Räten angezeigt und befohlen. Secretarius Nemhard darauf Copiam Commissionis aus der Fensterbank zu sich genommen. Weil nun die Herrn Commissarii gesehen, das die Güte nichts verfangen, und die Capuciner die Congregation nicht gutwillig räumen würden, als haben Sie denen, auf ihr, der Herrn Commissarien, Begehren, von dem Herrn Obrist-Wachmeister in Hildesheim, Commandirten Soldaten, die Execution anbefohlen. Die darauf alsbald den Patrem Guardianum angegriffen und hinaus führen wolten, derselbe aber ist auf die Erden niedergefallen, und hat mit Händen und Füßen Abwehrgung gethan, endlich aber, nach vielem protestiren, angezeigt: woer dann mit seinen patribus & fratribus gegen den Abend bleiben solte?

Darauff die Herrn Commissarii den Capucinern, bis auff den nachfolgenden Morgen, dilation gegeben, unter dessen aber die Congregation durch eiliche Soldaten bewahren lassen.

Des folgenden Sonnabends Morgens zwischen acht und neun Uhren, sind obwohlgemeldte Herrn Commissarii neben mir, dem Notario, und obbemeldten Zeugen, wiederum in der Congregation erschienen, um zu vernehmen, wie und welcher gestalt sich die Capuciner nunmehr resolviren würden, ob Sie in der Güte weichen wolten, oder nicht. Weil aber die Capuciner eben in der Capell gewesen, und dem zukommenden Bericht nach, Messe gehalten, als haben die Herrn Commissarii dieselbe darinn nicht verhindern wollen.

Unter dessen aber ist vorgemeldter Herr Secretarius Nemhard auch wiederum in dem Inwendigen Plage daselbst, erschienen, und in Geowart der sämtlichen Umsicher, angezeigt: Daß er der Herrn Commissarien Ihre voriges Tages den Capucinern hinterbrachte Commission, denen Chur-Fürstlichen Stiffts Hildesheimischen, Herrn Vice-Cansler und Räten, gebührend referiret hätte, und solte er in derofelben Rahmen hinwiederum anzeigen, daß Sie die Commissarien nicht für Commissarien, sondern für Privat-Personen, und pacis violatores hielten und achteten. Dann andere Commissarii, als Herzog Augustus zu Wolffenbüttel, und der Chur-Fürst von Maynz, in dieser Sachen deputiret worden.

Darauff Herr Licentiat König geantwortet: Daß Sie von keinen andern Com-

1649. Commissarien wüßten, auch keine andere agnoscirten, noch sich vielweniger mit Herrn
Nov. Cangler und Råthen einlassen, sondern blosser Dinge ihrer Commission, dem Buch-
stabilichen Inhalt nach, ein Genügen thun, und da die Capuciner in der Güte nicht wei-
chen, und die Stadt räumen würden, mit der Execution verfahren wolten. Und wå-
ren bis gefährliche Reden, daß Sie nicht vor Commissarien geachtet, sondern vor
Privat-Personen und pacis violatores ausgeschrieen werden wolten, da doch ihre
geistige originaliter producirte und verlesene Commissio, weit ein anders aus-
weise, Sie müßten diese rauhe Anzüglichkeiten ihrem gnädigsten Herrn Committen-
ten unterthånigst hinterbringen.

1649.
Nov.

Secretarius Nemhard contra: Da die Herrn Commissarien mit der Exe-
cution verfahren, und die Capuciner mit gewaltsamer Hand austreiben, und führen
lassen würden, solten sie sich versichern, daß man ihnen auch mit gewaltsamer Hand
begegnet würde. Darauf derselbe auch alsbald die vorhandene commandirte Sol-
daten vermahnet, mit solchen formalibus: Ihr redlichen Kerlen, bedencket eich
zuvor wohl, was Ihr thut, dann ihr Ihrer Ehre zu stücken Durchlaucht zu Eölin,
ebenso wohl, als dem Rath zu Hildesheim, mit Pflicht und Eiden verwandt seyde:
Dieselbe auch weiter gefragt, wei Sie zu diesem Actu commandiret hätte?

Darauf die Soldaten demselben zur Antwort gegeben: Der Herr Obrist
Wachtmeister allhie, hätte auf der Herrn Commissarien Begehren, Sie comman-
diren lassen, mit angehängtem Befehl, was Dieselbe ihnen anfehlen würden, solchem
Sie nachkommen solten.

Secretarius Nemhard hat de Executione in optima Juris forma protesti-
ret.

Die Herrn Commissarien aber, haben einen Weg wie den andern, Ihrer
Commission, dem Buchstabilichen Inhalt nach, steiff und fest zu inhæriren sich er-
kläret. in dem auch, der Capuciner ihren Oeconomum, Henning Hauvern gefragt,
um welche Zeit die Capuciner ihre Messen zu enden pflegeten?

Denen derselbe zur Antwort gegeben: Gemeinlich um neun, oder zum höch-
sten, um halbweg zehen.

Darauf die Herren Commissarii noch eine Zeitlang verharret, endlich aber,
wie die Capuciner, ihre Messe oder Horas, wie mans nennet, prolongiret, mit et-
lichen Soldaten auf das Gemach hinauf, für die Thür, so in die Capelle auf den Ober-
Chor oheret, sich erhoben, auf selbigem Obern Chor, die Capuciner ihre Horas hal-
tend befunden, und dafelbst eine gute weite prästoliret, in Hoffnung, es würden die
Capuciner dem mahleins aus der Capellen kommen, es seynd aber dieselben studio da-
rinnen verharret, und endlich von dem Obern Chor gar hinunter in die Capelle vor den
Altar getreten, und ihre Horas, oder Ceremonien, zu unterschiedenen mahlen de
novo angefangen, ob schon dieselbe durch obgemeldten ihren Diener, Henning
Houern, zu unterschiedenen mahlen avisiret worden, daß Sie die Herrn Commissa-
rien nicht allzulange aus Vorjaß aufhalten möchten.

Wie nun die Herrn Commissarien gesehen, daß die Capuciner, alles Ermah-
nens ohngachtet, gleichwohl ihre Ceremonien in der Capelle studio prolongiret,
und dieselbe daraus nicht kommen wollen, so haben dieselbe endlich etliche von de-
nen Commandirten Soldaten zu sich genommen, vor die Capelle getreten, und bis-
halbweg zwölffen dafelbst verharret, und endlich, wie die Capuciner nach abermahltis-
gem geendigten Actu eben aufgestanden, zu denselben auf das Chor gegangen, da dann
der Herr Licent at. Rdnig, die ihnen anbefohlene Commission nochmals zu dreyn,
unterschiedlichen mahlen, gegen den Pater Guardian und sämtliche euff Capuciner,
repe-

1649. repetiret, und wiederholte, deme aber keine Audienz gegeben werden wollen, son- 1649.
Nov. dern es sind die Capuciner bey ihrem Le. en verblieben, ihre vortige Meynung nicht ge- Nov.
ändert, und sich einen Weg wie den andern nicht erklä. en wollen.

Nachdem nun die Herrn Commissarii gesehen, daß die Güte nichts verfangen wollen, und die Capuciner die Congregation und die Stadt gutwillig nicht räumen, noch quiciren wolten; So haben dieselbe endlich denen auf ihr Begehren commandirten Soldaten, die Execution, mit dieser Anzeige, anbefohlen: das Sie diejenigen Capuciner, so nicht gutwillig aus der Capelle und Congregation gehen wolten, hinaus führen, unter dessen aber, woll zusehen, und sich hüten solten, daß keinem Capuciner einig Le. en geschehe. In dem nun die Soldaten hinzu getreten, und die Capuciner hinaus führen wolten, hat Secretarius Nemhard de nullitate & violentia protestiret, die Capuciner aber, ausgenommen etliche, so gutwillig hinaus gegangen, sind mit einander zur Erden nieder gefallen, und einer diesen, der ander einen andern Post an dem Altar ergriffen, sich auch so feste daran gehalten, daß Sie kaum davon gebracht werden können, dann die Commandirten Soldaten, dero, von dem Herrn Commissariis ertheilten Ordre nach, die Capuciner, so nicht gutwillig aus der Congregation gehen wolten, angreifen, und Sie von dem Chor hinunter führen, und etliche schleppen müssen, unter dessen aber, ist keinem Capuciner einig Le. en wiederfahren, ausgenommen daß einem, so sich zwischen die Bäncke retiriren, und sich an denselben halten wollen, aus eigenem Verursachen, eine Wand auf die Nase gefallen, davon dieselbe geschweisset, ein Capuciner aber, hat einen Soldaten, mit Nahmen Heinrich Füllekrues, welcher ihn angreifen, und ausführen wolten, bey der Burg ergriffen, und ihn gleichsam dämpfen wollen, demselben auch endlich eine Maulschelle gegeben.

Nach dem nun die Capuciner alle mit einander, an der Zahl eiffte, einer nach dem andern, aus der Congregation, in den Gang geführt worden, ist denselben auf ihr Begehren, von ihrem Diener, Henning Hauer, dem Mahler, Eß. en und Tr. icken gegeben worden, der Pater Guardian aber, so Unpäßlichkeit simuliret, fürgebend, als wenn ihm die Knie krum und dicke wären, und dannenhero nicht gehn könnte, hat sich auff die Erde nieder gesetzt, einen Trundt Dreyhan, und endlich, getragen zu werden, begehret.

Die andern Capuciner aber, und etliche von denen dabey stehenden Catholischen, haben viel Dräu. worte sich verlauren lassen, es würde noch wunderba. liche Actiones, und ein seltsam Fressen (wie ihre formalia gelautet) geben, Sie verhofften, diejenigen, so Sie anjese ausführten, solten Sie auch wiederum hinein führen, dann an solchem Orte, in der Congregation, allemahl Exercitium Catholicæ Religionis unvers rücket geblieben.

Nachdem nun die Capuciner, wie gemeldt, gespeisset und geträncket worden, hat man dieselbe endlich aus der Pforten in der Neuen-Strassen hinaus führen wollen; Da dann Secretarius Nemhard nochmals de nullitate & violentia protestiret; Etliche Capuciner aber, haben einen neuen Tumult machen, und nicht zur Pforten hinaus gehen wollen, sondern es haben sich ihrer etliche wiederum zusammen gehängt, die Füße gegen die Pforten-Ständer gesetzt, und resistiret, also, daß die Soldaten dieselbe mit grosser Mühe kaum zur Thür hinaus ziehen können, da dann abermahl ein Capuciner einem Soldaten, so ihn hinaus ziehen wolten, mit der Faust in das Gesicht gestossen, der Soldat aber hat solches pari vergelten wollen, aber von dem einen Commissario, Herrn Licentiat König, davon abgemahnet worden. Weil auch einer unter den Capucinern, auf der Strassen muthwilliger Weise auf die Erden nieder gefallen, und auf keinen Fuß treten wollen, sondern gesagt: Ihr höret es wohl, ich will nicht gehen, schlaget mich nur todt, so haben die Soldaten demselben tragen, und

1649.
Nov.

und über die Straßen schleppen müssen, doch hat sich derselbe gleichwohl bald anders bedacht, auf die Füße getreten, und wieder gegangen; Der Pater Guardan aber, ist auf Befehl der Herrn Commissarien, ob Sie schon, wie obgemeldet, gesehen, daß er unpäßig zu seyn, und Schaden an den Beinen zu haben, simuliret, und also aus Fürsah nicht gehen wollen, durch zwey Soldaten, auf deren Schultern er sich gelehret, geführt worden.

1649.
Nov.

Sind also die sämtliche Capuciner, an der Zahl euffe, in einer Compagnia, zwischen zwölff und ein Uhren, Sonnabends, vor dem ersten Sonntage des Advents, aus der Congregation und Stadt, über den Wall, zum Dam-Thor hinaus, bis auf den Steinweg, durch die Soldaten geführt worden, und hat also dieser Actus Exmissionis Capucinatorum, seine Endschaft erreicht.

Gesehen sind diese Dinge, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Majestät Reichs Regierung, Monat, Tag, Stunde, Ort, und Stelle, wie oben beym Eingange dieses Instruments vermeldet worden, in Beyseyn obgemeldter hierzu sonderlich requirirter, beruffenen und erbetenen glaubhaften Zeugen.

Und weil von obwohlgemeldten Erz Bischöflichen Magdeburgischen Herren Commissariis, Ich Michael Schröter, Notarius Publicus Cæsareus, gebühlicher Massen requiriret worden, denenselben, in ihrer gnädigst anbefohlenen Commission, mein Notariat Amt zu ertheilen, darauf auch in Beyseyn obnominirter Zeugen, derer producirten drey Zeugen Summarische Aussage, aufgenommen, und fleißig protocolliret, folgendt auch der Herrn Commissarien bey den Capucinern beschehenes Anbringen, und derer darauff gethane Resolution, und alles andere, was bey solchem Actu Exmissionis Capucinatorum fürgelauffen, fleißig notiret und protocolliret, als habe dieses Instrument drüber begriffen, und verfertigt, solches mit eigener Hand geschrieben, und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet und Pittschafft bezeichnet und bedrucket, hierzu, wie gemeldet, debito modo requiriret.

(Locus
Signet
Notar.)

(L.S.)

Michael Schröter Not.
Public. Cæsar. mppria.

§. XVII.

Das neue
Erz. Amt vor
Chur. Pfalz
betreffend.

Was unterdessen vor eine Repräsentation bey Ihro Kayserlichen Majestät von denen Reichs-Ständen, wegen eines neuen Erz-Amtes und Wapens vor Chur-Pfals, gethan worden, um die Unterschrift des obgemeldten Interims-Recesses zu befördern; das erhellet aus folgendem:

Dict. Norimb. d. 8. Nov.
Anno 1649. per
Mogunt.

N. I.

Vorstellung an Ihro Kayserliche Majestät von den Reichs-Ständen,
das neue Erz-Amt vor Chur-Pfals betreffend.

Aller-